



## Hinweise zur Rechnungslegung und Vermögensverwaltung

- 1) Die Rechnung ist jährlich zu einem vom Gericht bestimmten Stichtag zu legen.
- 2) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahme und Ausgaben enthalten, über Abgang, Zugang und Bestand des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen (Rechnungen, Quittungen etc.) versehen sein.
- 3) Die Belege sollen mit Nummern gekennzeichnet sein, die mit den laufenden Nummern in der Zusammenstellung übereinstimmen.
- 4) Der Vermögensbestand ist durch Vorlage von Sparbüchern, Kontoauszügen, Depotbescheinigungen und einer Bescheinigung der kontoführenden Bank oder Sparkasse über den Kontostand am Rechnungsjahresabschluss nachzuweisen.
- 5) Ein eventuell vorhandener Barbestand ist zu versichern.
- 6) Die Rechnungslegung ist jeweils innerhalb von vier bis sechs Wochen nach Rechnungsjahresabschluss ohne besondere Aufforderung des Gerichtes vorzulegen oder zu übersenden.  
Spätestens aber nach Aufforderung durch das Gericht hat die Abrechnung unverzüglich zu erfolgen.
- 7) Das Vermögen des Betreuten (bzw. Mündels) ist wie folgt anzulegen:
  - **immer getrennt vom Vermögen des Betreuers**
  - **verzinslich**
  - **mündelsicher**
  - **gesperrt (siehe unten)**
- 8) Hierbei sollte auf eine möglichst hohe Verzinsung und eventuell prämiengünstige Anlegung Wert gelegt werden. Auskünfte erteilen die Sparkasse, Banken und das Betreuungsgericht.
- 9) Es gilt allerdings immer der Grundsatz: Sicherheit geht vor Rendite.
- 10) Andersartige Anlageformen (wie z.B.: Aktien, Investment-, Renten- oder Immobilienfonds etc.) bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- 11) Die obengenannte Sperrung muss durch eine Vereinbarung zwischen Betreuer und Bank herbeigeführt werden. Die Sperre ist sichtbar auf dem Sparbuch oder Depotauszug zu vermerken. Der Sperrvermerk muss gemäß § 1809 BGB lauten:  
**Verfügungen der Betreuerin nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes.**
- 12) Das Girokonto ist nicht in dieser Weise zu sperren.

**Wir wollen gemeinsam mit Ihnen dafür sorgen, dass die uns anvertrauten Personen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht bestmöglich betreut werden!**